Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn bei direktem Bezuge von der Expedition in Streifbandsendung **vierteljährlich 1,75 Mark, jährlich 6,75 Mark pränumerando.**

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark pro Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland: **jährlich 7,50 Mark pränumerando.**

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene Petit-Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **25 Pfg.**, für Stellen-Angebote und Gesuche **20 Pfg.**

Die ganze Seite (400 Zeilen à 25 Pfg.) wird mit **90 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVII. Jahrgang. * Berlin, den 1. Dezember 1893. * **No. 23.**

Inhalt: Verjährung der Forderungen mit Ablauf des Jahres. — Ein Wort zur Lehrlingsfrage. — Troughton's Quecksilber-Kompensationspendel. — Neue Art von Zeigerwerkseinschaltung an Remontoiruhren. — Bericht über das fünfzehnte Schuljahr der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte i. S. — Die Weltausstellung in Chicago. IX. — Standuhr mit wechselnden Stunden- und Minutenziffern. — Aus der Werkstatt (Rollensenker «Kombinirt»). — Sprechsaal. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Verjährung der Forderungen mit Ablauf des Jahres.

Von Dr. juris W. Brandis, Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Beim Herannahen des Jahresschlusses erscheint es angezeigt, die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung, deren Nichtbeachtung einer grossen Anzahl von Geschäftsleuten alljährlich bedeutenden Schaden verursacht, Jedem wieder in Erinnerung zu bringen. Mit dem letzten Tage dieses Jahres sind nämlich die Forderungen aller Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute verjährt, sofern es sich um Waaren oder Arbeiten handelt, welche in dem Jahre 1891 geliefert sind, einerlei, ob am 1. Januar oder am 31. Dezember 1891. Ist für Waaren oder Arbeiten, die 1891 geliefert sind, ein Zahlungstag, ein Ziel erst für das Jahr 1892 vereinbart, so tritt die Verjährung erst mit Ablauf des Jahres 1894 ein. Die Juristen nennen diese Verjährung die kurze, die zweijährige. Sie ist Rechtens in den alten Provinzen Preussens, einschliesslich Westfalens, in der Provinz Hannover und dem Regierungsbezirk Wiesbaden, desgleichen im Grossherzogthum Hessen, Herzogthum Braunschweig, und den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schwarzburg-Sondershausen.

In einigen anderen Staaten besteht für unsere Forderungen eine dreijährige Verjährungsfrist, sodass nicht schon die im Jahre 1891, sondern erst die im Jahre 1890 entstandenen Forderungen mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres erlöschen. Es gilt dies in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, in beiden Mecklenburg, beiden Reuss, Sachsen-Altenburg und -Koburg, in Anhalt, Bremen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Schaumburg und im früheren Kurfürstenthum Hessen. Erst nach vier Jahren sind unsere Forderungen in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Waldeck erloschen. Nach rheinisch-französischem Recht gilt einjährige Verjährung; in den nicht erwähnten Gebieten des deutschen Reiches ist es bei der dreissigjährigen geblieben.

Von dieser kurzen Verjährungsfrist ist jedoch eine wichtige Ausnahme gemacht; nämlich Lieferungen, die in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten gemacht sind, sollen der ein-, bezw. zwei-, drei- oder vierjährigen Verjährung nicht unterliegen. Die Forderung für Uhren und Arbeiten, die man einer Uhrenhandlung oder einem Uhrmacher geliefert hat, würde z. B. unter die Ausnahmen fallen, für solche Forderung gilt also die allgemeine dreissigjährige Klageverjährung. Damit eine Forderung von der kurzen Verjährung ausgeschlossen ist, ist jedoch nicht nothwendig, dass der Empfänger die Waare in seinem Gewerbebetriebe verarbeitet oder feilhält; es genügt vielmehr, dass dieselbe überhaupt irgendwie zur Ermöglichung oder Förderung des Gewerbebetriebes verwendet werden sollte. So ist z. B. oberstrichterlich erkannt, dass die Forderungen für Einrichtung und Ausstattung eines kaufmännischen Komptoirs nicht der kurzen Verjährung unterliegen.

Die bezeichnete Ausnahme ist nicht in allen deutschen Staaten eingeführt; denn ob sie einen wirthschaftlich richtigen Zweck verfolgt, ist doch sehr fraglich. Sie giebt nur Anlass zu Zweifeln und Prozessen, und nöthigt vor Allem oft zu übermässig langer Kreditirung von Forderungen. Die Gesetze für das ehemalige Königreich Hannover, für Braunschweig, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und Bremen kennen sie aus diesen Gründen nicht. Auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich führt für unsere gewerblichen Forderungen die zweijährige Verjährung ohne Ausnahmen ein und beseitigt auch bezüglich der Verjährungsfristen die rechtlichen Verschiedenheiten, welche, wie wir oben gesehen, in den deutschen Staaten noch in einem Masse bestehen, der eine Orientirung für den Geschäftsmann so gut wie unmöglich macht.

Einig sind alle Gesetzgebungen darin, dass die kurze Verjährung auf ausgeklagte Forderungen keine Anwendung findet. Eine Unterbrechung der Verjährung findet statt, wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger dessen Anspruch anerkannt, z. B. eine Abschlagszahlung leistet, ein Pfand oder einen Bürgen bestellt, ferner, wenn der Gläubiger dem Schuldner einen Zahlungsbefehl oder eine Klage zustellen lässt. Nicht schon die Einreichung der Klage oder des Antrags auf Zahlungsbefehl bei dem Gerichte unterbricht die Verjährung, sondern erst die darauf erfolgte Zustellung; letztere muss noch vor Jahresschluss geschehen. Bei Anträgen und Klagen, die man nach dem 20. Dezember einreicht, kann man bei der starken Inanspruchnahme der Gerichtsschreibereien und der Gerichtsvollzieher gerade in den letzten Tagen des Jahres nicht mit Sicherheit auf Zustellung noch im alten Jahre rechnen; wer deshalb solche, der Verjährung nahe Forderungen hat, wird gut thun, die betreffenden Klagezustellungen etc. schleunigst zu bewirken.

In einem anderen Fachblatte war dieser Tage die Behauptung aufgestellt, dass „als Folge der Verjährung der Anspruch wegen Fristablaufs vor Gericht nicht mehr verfolgt werden“ könne, das Gericht hätte dies „von Amtswegen“ zu prüfen, eine Klage dürfe nicht eingeleitet werden. Diese Behauptung ist vollständig irrig. Auch wegen einer verjährten Forderung kann man eine Klage erheben, das Gericht muss sie zur Verhandlung bringen, und es hängt

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454469Z/180 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN